

VERFÜGUNG

vom 9. November 2001

Buchs. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2168/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Buchs genehmigt. Am 18. Juni 1996 beschloss die Gemeindeversammlung Buchs den Erlass von Waldabstandslinienplänen für die Teilbereiche Bachtelstrasse und Oeleweiher. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. September 2001 und des Bezirkrates Bülach vom 22. Juli 1996 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2001 ersucht der Gemeinderat Buchs um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Vorlage werden auch für die beiden Kleinwäldchen an der Bachtelstrasse und beim Oeleweiher Waldabstandslinien festgelegt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Buchs am 18. Juni 1996 festgesetzten Waldabstandslinienpläne für die Teilbereiche Bachtelstrasse und Oeleweiher werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Buchs wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 9. November 2001
012150/Ove/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

